

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 16 (1909)
Heft: 6

Artikel: Verordnung betreffend die Lehrer-Kasse in Nidwalden
Autor: Wyrsch, Jakob / Odermatt, Franz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-525551>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das wollen wir aber behalten: **Keine Regel ohne Beispiel**, aber letzteres voraus. Für die Primarschulstufe eine pädagogisch-methodische Norm erster Größe. An einem Examen würde ich unter keinen Umständen Leierkünste dulden. Soviel Schüler als an der Wandtafel Platz hätten, müßten mir dran, wenn es mir darum zu tun wäre, der Festigkeit in den Regeln auf den Zahn zu fühlen. Die vielen Tausende von Kollegen werden mir hoffentlich den Wink nicht übel nehmen oder gar zürnen. Nicht wahr, wir Alle sind ja weils die ersten Examinatoren, und das habe ich nur für diese geschrieben. Andere Leute mögens unbestimmt die „Dosen“ links liegen lassen.

* Verordnung betreffend die Lehrer-Kasse in Nidwalden.

Vom 28. Dezember 1908.

Der Landrat des Kantons Unterwalden nid dem Wald, in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund vom 25. Juni 1903 und zu dem Zwecke, die weltliche Lehrerschaft des Kantons vor den sozialen Folgen von Alter und Krankheit zu schützen, verordnet was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Lehrerkasse im Kt. Unterwalden nid dem Wald hat den Zweck, die weltlichen Primarlehrer, deren Witwen und Waisen und die weltlichen Primarlehrerinnen zu unterstützen.

Der Erziehungsrat kann auch anderen weltlichen Personen, die dem Lehrstande in Nidwalden angehören, den Eintritt in die Lehrerkasse gestatten, sofern von ihnen und den Anstellungsbehörden insgesamt für jedes Mitglied 10% seines Gehaltes als jährliche Einlage in die Kasse einbezahlt wird, wovon 8% als Gegenleistung zu den aus der Bundessubvention zu Gunsten der Primarlehrer in die Kasse einbezahlten Beiträge zu betrachten sind.

§ 2.

Zum Eintritt in diese Kasse sind alle weltliche Primarlehrer und Primarlehrerinnen verpflichtet.

Zur Aufnahme ist ein ärztliches Gesundheitszeugnis erforderlich.

§ 3.

Diejenigen Mitglieder, die den Kanton verlassen oder freiwillig dem Lehrerberuf entsagen, haben den Austritt aus der Kasse zu nehmen und verlieren jeden Anspruch an dieselbe. Dagegen wird ihnen die Hälfte der einbezahlten Personalbeiträge zinslos zurückvergütet, wenn sie über 5 Jahre zur Kasse beigetragen haben.

§ 4.

Mitglieder, die infolge strafgerichtlichen Urteils des Lehrerpates verlustig gehen, verlieren jeden Anspruch auf Rückvergütung.

Der Erziehungsrat kann jedoch auf Vorschlag des Verwaltungsrates die Rückvergütung im Sinne des § 3 an Frau und Kinder verfügen.

§ 5.

Eine Pfändung der Nutznießungsbeträge ist nicht zulässig.

§ 6.

Das Vermögen der Lehrerkasse ist steuerfrei und darf seinen Zwecken nicht entfremdet werden.

Der Erziehungsrat übt die Aufsicht über die Kasse. Uffällige Anstände entscheidet der Regierungsrat endgültig.

Die Pensionsbeträge dürfen nicht geschmälert werden.

II. Das Vermögen.

§ 7.

Die Lehrerkasse wird gebildet aus:

- a. Dem bisherigen Fonds.
- b. Aus den Zuwendungen aus der eidg. Schulsubvention, nämlich:
 1. einem jährlichen direkten Beitrag von wenigstens 1000 Fr. und außerdem
 2. jährlichen Beiträgen von je 100 Fr. für jeden Lehrer und jede Lehrerin, die lt. § 2 zur Mitgliedschaft in der Kasse verpflichtet sind, aus den Subventionsquoten der betreffenden Schulgemeinden.
- c. Uffälligen weiteren Beiträgen ab seitens des Staates, der Schulgemeinden und Schulbehörden.
- d. Den Jahresbeiträgen der Mitglieder.
- e. Den Bußgeldern.
- f. Den Zinsen der Kapitalien.
- g. Den Schenkungen.

§ 8.

Betreffend der Beitragsleistung der Mitglieder gelten folgende Bestimmungen:

- a. Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Personalbeitrag von 2% seines Gehaltes. Naturalleistungen der Gemeinden (Wohnung, Beheizung u.) sind dabei angemessen in Berechnung zu ziehen.
- b. Diese Beiträge verfallen je am 1. Januar und sind spätestens bis zum 1. März einzubezahlen.
Verspätete Zahlungen ziehen zu Gunsten der Lehrerkasse eine Buße von 2 Fr. nach sich.
- c. Lehrer oder Lehrerinnen, die in vorgerücktem Alter der Kasse beitreten, bezahlen einen entsprechend höheren Beitrag, der vom Erziehungsrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates festgesetzt wird.

§ 9.

Die Beitragspflicht der Mitglieder dauert, solange sie sich im nidwaldnerischen Schuldienst befinden.

III. Ruznießung.

§ 10.

Die Lehrerkasse wird während der Dauer der nächsten zehn Jahre geöfnet und beginnt ihre Leistungen an die Mitglieder mit Ablauf derselben. Ausnahmen kann der Erziehungsrat gestatten, wenn Schulgemeinden weltliche Primarlehrer oder Primarlehrerinnen, die 30 oder mehr Jahre Schule gehalten haben, pensionieren wollen und zu einer entsprechenden Beitragsleistung sich verpflichten. An Mitglieder, die während der zehnjährigen Karenzzeit invalide werden, oder an die Witwe und Kinder während der zehnjährigen Karenzzeit verstorbener Lehrer kann der Landrat auf Vorschlag des Erziehungsrates unter Berücksichtigung aller obwaltenden Verhältnisse einmalige oder periodische Unterstützungen aus der Kasse beschließen.

§ 11.

Ruzungsberechtigt im Sinne von § 10 sind:

- a. Mitglieder, die in den Ruhestand treten vom 60. Altersjahr an. Sie erhalten je nach der Zahl der Jahre ihrer Mitgliedschaft in der Lehrerkasse eine jährliche Altersrente. Diese beträgt nach 10 Jahren der Mit-

- gliedschaft 30% des in den letzten 5 Jahren durchschnittlich bezogenen Gehaltes und wächst dann pro Jahr um je 1% bis zu höchstens 65%.
- b. Mitglieder, die infolge Gebrechen bleibend erwerbsunfähig sind. Sie erhalten eine Invalidenrente, welche nach zehn Jahren ihrer Mitgliedschaft 30% des in den letzten fünf Jahren durchschnittlich bezogenen Gehaltes beträgt und für jedes weitere Mitgliedschaftsjahr um je 1% sich erhöht.
 - c. Mitglieder, die infolge Krankheit aus dem Schuldienste treten und deren Erwerbsfähigkeit reduziert bleibt. Sie erhalten eine nach der Zahl der Mitgliedschaftsjahre und dem Grade der Erwerbsunfähigkeit vom Erziehungsrat jährlich festzusetzende Unterstützungsquote, solange die reduzierte Erwerbsfähigkeit andauert.
 - d. Die Lehrerswitwen bis zu ihrer Wiederverheiratung. Witwenpension von Fr. 200 jährlich.
 - e. Jedes Kind eines verstorbenen Lehrers bis zum erfüllten 16. Alterjahre. Waisenpension Fr. 100 jährlich.
- Die Kassaleistung aus lit. d und e darf für eine und dieselbe Familie Fr. 700 per Jahr nicht übersteigen und kann nur dann beansprucht werden, wenn der verstorbene Lehrer während wenigstens 5 Jahren im nidw. Schuldienste gestanden ist.

IV. Verwaltung.

§ 12.

Die Verwaltung der Lehrerkasse wird von einem Verwaltungsrate von 3 Mitgliedern besorgt, die vom Erziehungsrat gewählt werden. Der Präsident wird vom Erziehungsrate bezeichnet, den Kassier und Aktuar wählt der Verwaltungsrat. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Ein Mitglied des Verwaltungsrates wird auf Vorschlag der versicherten Lehrerschaft aus dem Lehrerstande entnommen.

§ 13.

Der Rechnungsabschluss findet auf Ende Dezember statt.

Die Jahresrechnung ist spätestens im Laufe des folgenden Februar, nach dem sie von zwei vom Erziehungsrat auf drei Jahre gewählten Revisoren geprüft worden, dem Erziehungsrate zur Genehmigung einzureichen, mit begleitendem schriftlichem Bericht.

Die Jahresrechnung der Lehrerkasse ist alljährlich als Beilage zur Staatsrechnung zu veröffentlichen.

§ 14.

Das Vermögen der Lehrerkasse soll zinstragend nach Weisung des Erziehungsrates angelegt werden.

V. Schlussbestimmungen.

§ 15.

Bei allfälliger Revision dieser Verordnung ist den Kassa-Mitgliedern Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche und Anträge einzureichen.

Diese Verordnung tritt mit der landrätlichen Genehmigung in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Stans, den 28. Dezember 1908.

Namens des Landrates

Der Landammann:

Dr. Jakob Wyrsch.

Der Landeschreiber:

Franz Odermatt.